

Änderungen im Familienrecht

Seit dem 1.9.2014 gibt es das Familien- und Jugendgericht in Belgien.

Das Familien- und Jugendgericht übernimmt die Zuständigkeiten des ehemaligen Jugendgerichts, des Eilgerichts, des Friedensgerichts sowie des Gerichtes Erster Instanz tagend in Familienangelegenheiten.

Das Familien- und Jugendgericht besteht aus drei Kammern: der Familienkammer, der Jugendkammer und der Kammer für einvernehmliche Regelungen.

Die Kammer für einvernehmliche Regelungen ist zuständig für Schlichtungsverfahren.

Die dringenden Angelegenheiten werden ebenfalls durch das Familiengericht behandelt; es ist im Prinzip nicht mehr erforderlich, ein getrenntes Eilverfahren einzureichen, da das Familiengericht so wie so zuständig ist für alle dringenden Angelegenheiten im Familienrecht und auch dringend befasst werden kann.

Der große Vorteil der Einführung des Familiengerichtes besteht darin, dass ein einziges Gericht zuständig ist für die verschiedenen Aspekte der familiären Problematik (Scheidung, ehelicher und nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, Beherbergung, dringende Maßnahmen usw.) Man muss nicht mehr verschiedene Gerichte mit den verschiedenen Angelegenheiten befassen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist ebenfalls die Tatsache, dass eine einzige Familienakte angelegt wird, die die familiären Streitfälle, die gerichtlich geregelt wurden, gruppiert.

Das zuständige Familiengericht ist im Prinzip das Gericht des Wohnsitzes des Kindes. Wenn das Kind umzieht, „wandert“ die Akte mit.

Die Anhörung der Minderjährigen in der sie betreffenden Angelegenheit vor dem Familiengericht wird nun folgendermaßen geregelt:

- Jeder Minderjährige hat das Recht, in Angelegenheiten bezüglich der elterlichen Autorität, der Hauptbeherbergung, der Nebenbeherbergung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang, die ihn betreffen, von einem Richter angehört zu werden. Der Minderjährige hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern.

- Ein Minderjähriger unter zwölf Jahren wird auf seinen Antrag hin, auf Antrag der Parteien, der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vom Richter angehört. Der Richter kann mittels einer durch die Umstände der Sache begründeten Entscheidung verweigern, einen Minderjährigen unter zwölf Jahren anzuhören, außer wenn der Antrag von Letzterem oder von der Staatsanwaltschaft ausgeht. Gegen die Verweigerungsentscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

- Ein Minderjähriger, der das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, wird gegebenenfalls an der Adresse eines jeden seiner Elternteile vom Richter über sein Recht in Kenntnis gesetzt, angehört zu werden. Dieser Information wird ein Antwortformular beigelegt.

- Wenn der Minderjährige im Laufe des Verfahrens oder in einer vorherigen Instanz - selbst vor einem anderen Gericht - bereits angehört worden ist, ist der Richter nicht dazu verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, wenn keine neuen Elemente die Vernehmung rechtfertigen.

- Der Richter hört den Minderjährigen an einem Ort an, den er für geeignet hält. Wenn der Richter nicht durch eine begründete Entscheidung davon abweicht, findet das Gespräch in Abwesenheit jeglicher anderen Person statt.

Der Bericht des Gesprächs wird der Verfahrensakte beigelegt. Er gibt die Äußerungen des Minderjährigen wieder. Der Minderjährige wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Parteien Kenntnis von dem Bericht nehmen können. Der Bericht wird dem Minderjährigen vorgelesen.

Die Ansichten des Minderjährigen werden aufgrund seines Alters und seiner Reife berücksichtigt.

Neben der Einführung des Familiengerichtes und der Änderungen bezüglich der Anhörung der Minderjährigen hat das Gesetz noch einige andere Gesetzesänderungen vorgenommen.

Es handelt sich unter anderem um:

- die Änderung der materiellen Zuständigkeit des Friedensgerichts. Das Friedensgericht ist zuständig für Streitfälle, die einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigen, vorher lag die Grenze bei 1.870 €.
- das persönliche Erscheinen bei einer einvernehmlichen Scheidung ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Parteien seit mehr als sechs Monaten getrennt leben.